

8394/AB

vom 17.05.2016 zu 8777/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Mag. WOLFGANG SOBOTKA
 HERRENGASSE 7
 1010 WIEN
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0491-II/2/a/2016

Wien, am 17. Mai 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben am 18. März 2016 unter der Zahl 8777/J an meine Amtsvorgängerin eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeibekannte illegale Personen in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ja.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Den polizeilichen Ermittlungen zur Folge ist der Tatverdächtige seit Juni 2015 mit Unterbrechungen im Bundesgebiet aufhältig und war bei zwei Gastronomiebetrieben illegal beschäftigt. Die letzte festgestellte Einreise fand am 31. Jänner 2016 statt. Mazedonische Staatsangehörige können die Außengrenzen der Europäischen Union ohne Visum überschreiten. Er trat polizeilich nicht in Erscheinung.

Zu Frage 6:

Von den österreichischen Behörden ist auf Grund der geltenden Rechtslage im Falle eines nicht rechtmäßigen Aufenthaltes ein rechtsstaatlich geführtes Verfahren unter Einhaltung

sämtlicher völker-, europa- und verfassungsrechtlicher Garantien (Parteiengehör, Unvoreingenommenheit uvm.) zu führen. Erst nach dem rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens kann der Betroffene außer Landes gebracht werden.

Hält sich ein Drittstaatsangehöriger nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wird gemäß § 52 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) jedenfalls mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung erlassen. Zusätzlich kann mit einer Rückkehrentscheidung insbesondere bei einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein Gericht ein Einreiseverbot gemäß § 53 FPG verhängt werden. Der Fremde hat in Folge die Möglichkeit, eine Beschwerde gegen den Bescheid des beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

Wenn der Bescheid in Rechtskraft erwächst, hat vor Durchführung einer Abschiebung eine Feststellung zu erfolgen, ob eine Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat gemessen anhand der Art 2 oder 3 EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – Europäische Menschenrechtskonvention) zulässig ist. Zu erwähnen ist darüber hinaus, dass für die Rückführung ein Ersatzreisedokument (Heimreisezertifikat) einzuholen ist, wenn der Fremde über kein entsprechendes Reisedokument verfügt.

Zu Frage 7:

In den Jahren von 2010 bis 2014 wurden insgesamt 123.872 im Bundesgebiet rechtswidrig aufhältige Personen im Zuge von Amtshandlungen festgestellt. Für das Jahr 2015 liegen wegen noch nicht abgeschlossener Nacherfassungen und Qualitätskontrollen derzeit noch keine derartigen abschließenden Daten vor.

Zu Fragen 8:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Mag. Wolfgang Sobotka

